Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 499**
18. Wahlperiode **4.9.2026**

Kleine Anfrage

des Abg. Alexsei Zimmer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Förderprogramm „Clever Bauen BW“

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Projektskizzen sind zu den Stichtagen 31. März und 31. August 2026 eingegangen (aufgeschlüsselt nach Förderlinie, Art des Antragstellers, Neubau oder Bestandsmaßnahme und beantragter Fördersumme)?

2. Aus welchen Stadt- und Landkreisen stammen die eingereichten Projekte, mit der Bitte um Angabe, ob sich darunter Vorhaben aus dem Stadtkreis Pforzheim oder dem Enzkreis befinden?

3. Wie viele der zum ersten Stichtag eingereichten Projektskizzen wurden dem externen Auswahlgremium vorgelegt, zur zweiten Stufe zugelassen, abgelehnt oder zurückgezogen?

4. Wer gehört dem externen Auswahlgremium an, mit der Bitte um Darlegung, nach welchen Gesichtspunkten dessen Mitglieder bestimmt wurden und wie mögliche Interessenkonflikte ausgeschlossen wurden?

5. Nach welchen Kriterien und mit welcher Gewichtung werden die Projekte ausgewählt, insbesondere im Hinblick auf die erwartete Baukostensenkung, die Höhe der vorgesehenen Mieten und die Übertragbarkeit auf andere Wohnungsbauvorhaben?

6. Welche Bandbreite weisen die in den Projektskizzen der Förderlinie A genannten Baukosten je Quadratmeter, Nettokaltmieten, Warmmieten und erwarteten Einsparungen auf?

7. Auf welche Bau- und Ausstattungsstandards wollen die bisher ausgewählten Vorhaben verzichten (unter Angabe der hierfür erforderlichen Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder technischen Baubestimmungen)?

8. Aus welchem Haushaltstitel werden die für „Clever Bauen BW“ vorgesehenen 1,4 Millionen Euro finanziert (unter Angabe der vorgesehenen Mittelverteilung auf die beiden Förderlinien, den Innovationsausgleich und die wissenschaftliche Begleitung)?

Eingegangen: 4.9.2026 / Ausgegeben: 5.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. Auf welcher beihilferechtlichen Grundlage sollen die Zuschüsse bewilligt werden, nachdem der im Mai 2026 überarbeitete Förderaufruf noch den Beschluss der Kommission 2012/21/EU über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Deminimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 nennt?

10. Bis wann sollen die Ergebnisse des Programms in den angekündigten BW-Standard einfließen (unter Angabe der vorgesehenen Anwendung bei landeseigenen Bauvorhaben und im geförderten Mietwohnungsbau)?

4.9.2026

Alexsei Zimmer AfD

Begründung

Mit dem Förderprogramm „Clever Bauen BW“ unterstützt das Land Modellprojekte, bei denen durch einen einfacheren Umgang mit Bau- und Ausstattungsstandards Kosten eingespart werden sollen. Dafür stehen nach dem Förderaufruf 1,4 Millionen Euro bereit. Neben Bauvorhaben werden auch deren wissenschaftliche Begleitung sowie Machbarkeitsstudien gefördert.

Die Projekte der ersten Einreichungsrunde sollten im Juni 2026 von einem externen Auswahlgremium begutachtet werden. Die zweite Einreichungsfrist endete am 31. August 2026. Damit ist nun ein geeigneter Zeitpunkt erreicht, um nach dem Stand des Auswahlverfahrens und der Verwendung der Fördermittel zu fragen.

Die Projektträger müssen bereits in ihren Projektskizzen Angaben zu Baukosten, geplanten Mieten, Einsparpotenzialen und vorgesehenen Abweichungen von bestehenden Standards machen. Diese Angaben sollen zeigen, ob mit dem Förderprogramm tatsächlich kostengünstigerer Wohnraum entstehen kann. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen zudem in den von der Landesregierung angekündigten BW-Standard einfließen.

Antwort

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2026 Nr. MLW27-17-178/39/1 beantwortet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Auswahlverfahren zu den zum 31. August 2026 eingereichten Projektskizzen dauert an. Die Fachjury hat hierzu noch nicht getagt. Die nachfolgenden Angaben zu den eingereichten Vorhaben beziehen sich daher auf den ersten Stichtag des Förderprogramms am 31. März 2026.

1. Wie viele Projektskizzen sind zu den Stichtagen 31. März und 31. August 2026 eingegangen (aufgeschlüsselt nach Förderlinie, Art des Antragstellers, Neubau oder Bestandsmaßnahme und beantragter Fördersumme)?

Zum 31. März 2026 gingen insgesamt 31 Projektskizzen ein. In Förderlinie A – „Bauliche Umsetzung und wissenschaftliche Erprobung“ – wurden 24 Projektskizzen eingereicht. Diese entfallen auf 14 Wohnungsunternehmen, vier Genossenschaften sowie sechs private Antragstellende. Gegenstand sind 17 Neubau- und sieben Bestandsmaßnahmen. Die beantragten Fördersummen reichen von knapp 20 000 Euro bis 1,8 Millionen Euro.

In Förderlinie B – „Machbarkeitsstudien und integrierte Planung“ – gingen sieben Einreichungen ein. Einreichende sind zwei Genossenschaften, zwei Wohnungsunternehmen, zwei private Antragstellende und eine Universität. Die Einreichungen betreffen zwei systemische Ansätze, drei Bestands- und zwei Neubaumaßnahmen. Die beantragten Fördersummen reichen von knapp 20 000 Euro bis 50 000 Euro.

2. Aus welchen Stadt- und Landkreisen stammen die eingereichten Projekte, mit der Bitte um Angabe, ob sich darunter Vorhaben aus dem Stadtkreis Pforzheim oder dem Enzkreis befinden?

In Förderlinie A stammen die Einreichungen aus den Stadtkreisen Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg im Breisgau, Pforzheim, Ulm und Heidelberg sowie aus den Landkreisen Karlsruhe, Esslingen, Rems-Murr-Kreis, Reutlingen, Tübingen, Rhein-Neckar-Kreis, Ludwigsburg, Lörrach, Ortenaukreis und Bodenseekreis. In Förderlinie B liegen Einreichungen aus den Stadtkreisen Stuttgart und Ulm sowie aus den Landkreisen Lörrach, Tübingen, Bodenseekreis und Heilbronn vor.

3. Wie viele der zum ersten Stichtag eingereichten Projektskizzen wurden dem externen Auswahlgremium vorgelegt, zur zweiten Stufe zugelassen, abgelehnt oder zurückgezogen?

Dem externen Auswahlgremium wurden sämtliche fristgerecht eingegangene Projektskizzen der ersten Einreichungsrunde vorgelegt. Ein Vorhaben der Förderlinie A und zwei Vorhaben der Förderlinie B wurden zur zweiten Stufe zugelassen. Damit ist noch keine Förderung verbunden, diese setzt die abschließende förmliche Prüfung im Bewilligungsverfahren voraus.

4. Wer gehört dem externen Auswahlgremium an, mit der Bitte um Darlegung, nach welchen Gesichtspunkten dessen Mitglieder bestimmt wurden und wie mögliche Interessenkonflikte ausgeschlossen wurden?

Dem Auswahlgremium gehören Vertretungen der Geschäftsstelle des Strategiedialogs „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ Baden-Württemberg, der Immobilien- und Wohnungswirtschaft, der Forschung und Lehre, der Ingenieurkammer sowie von Architektur- und Ingenieurbüros an.

Maßgeblich für die Besetzung ist die fachliche Erfahrung und Expertise im innovativen Planen und Bauen. Eine Beteiligung der Mitglieder des Auswahlgremiums an eingereichten Vorhaben ist ausgeschlossen.

5. Nach welchen Kriterien und mit welcher Gewichtung werden die Projekte ausgewählt, insbesondere im Hinblick auf die erwartete Baukostensenkung, die Höhe der vorgesehenen Mieten und die Übertragbarkeit auf andere Wohnungsbauvorhaben?

Maßgeblich sind die im Förderaufruf benannten Kriterien, insbesondere ein innovativer Umgang mit Standards, vereinfachte Bau- und Ausstattungslösungen, flächensparende und anpassungsfähige Entwürfe sowie resiliente und ressourcenschonende Bauweisen. Im Mittelpunkt stehen Ansätze, die durch bedarfsgerechte Planung, einfache Konstruktionen und die Beschränkung auf notwendige Ausstattung zur Senkung der Bau-, Betriebs- und Wartungskosten und gleichzeitig zur Bereitstellung von bezahlbarem Wohnen beitragen, ohne Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit zu beeinträchtigen. Eine prozentuale Gewichtung der Kriterien ist nicht festgelegt.

6. Welche Bandbreite weisen die in den Projektskizzen der Förderlinie A genannten Baukosten je Quadratmeter, Nettokaltmieten, Warmmieten und erwarteten Einsparungen auf?

Die in den Projektskizzen der Förderlinie A angegebenen Kosten bewegen sich überwiegend in einer Größenordnung von rund 1 900 Euro/m² bis 4 700 Euro/m². Eine Maßnahme weist Kosten von 190 Euro/m² aus. Diese Angaben beziehen sich auf unterschiedliche Neubau- und Bestandsmaßnahmen mit jeweils unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen und Leistungsumfängen. Sie sind daher nicht unmittelbar vergleichbar. Auch die angegebenen Nettokaltmieten (zwischen 7,10

Euro/m² und 23,40 Euro/m²) und Warmmieten (zwischen 10,60 Euro/m² und 27,00 Euro/m²) sowie die aufgeführten potenziellen Einsparungen sind im jeweiligen Projektzusammenhang zu betrachten.

7. Auf welche Bau- und Ausstattungsstandards wollen die bisher ausgewählten Vorhaben verzichten (unter Angabe der hierfür erforderlichen Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder technischen Baubestimmungen)?

Nach Angaben der Einreichenden sollen bei den zur Förderung vorgeschlagenen Vorhaben beispielweise standardisierte und vorgefertigte Bauteile und Nutzungseinheiten, eine kurze Bauzeit, eine reduzierte Elektroausstattung und eine niedrigere Norm-Innentemperatur sowie suffiziente und resiliente Bauweisen zur Kostensenkung beitragen. Vorgesehen sind zudem eine reduzierte Wohnfläche je Person sowie eine Verringerung von Pkw-Stellplätzen. Weitere Ansätze betreffen die Resilienz und die Begrenzung der Betriebskosten. Hierzu zählen passive Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz, ein angestrebter Eigenversorgungsgrad bei Wärme und Strom sowie die Aufbereitung von Grauwasser auf dem Grundstück zur Wiederverwendung im Gebäude. Zu den bautechnischen Ansätzen gehören beispielweise innovative Materialien und vorgesehene Abweichungen im Bereich des Schall- und Trittschallschutzes.

8. Aus welchem Haushaltstitel werden die für „Clever Bauen BW“ vorgesehenen 1,4 Millionen Euro finanziert (unter Angabe der vorgesehenen Mittelverteilung auf die beiden Förderlinien, den Innovationsausgleich und die wissenschaftliche Begleitung)?

Die für die Förderung und die Beauftragung erforderlichen Finanzmittel stehen in Einzelplan 18, Kapitel 1804, Titelgruppe 82 (Strategiedialog) zur Verfügung.

9. Auf welcher beihilferechtlichen Grundlage sollen die Zuschüsse bewilligt werden, nachdem der im Mai 2026 überarbeitete Förderaufruf noch den Beschluss der Kommission 2012/21/EU über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Deminimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 nennt?

Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt einer Bewilligung geltenden Beihilfevorschriften einschließlich etwaiger Übergangsregelungen. Welche beihilferechtliche Grundlage das jeweilige Vorhaben trägt, ist Gegenstand der Einzelfallprüfung im Bewilligungsverfahren.

10. Bis wann sollen die Ergebnisse des Programms in den angekündigten BW-Standard einfließen (unter Angabe der vorgesehenen Anwendung bei landeseigenen Bauvorhaben und im geförderten Mietwohnungsbau)?

Die Erkenntnisse aus „Clever Bauen BW“ sollen entsprechend ihrer Verfügbarkeit und Belastbarkeit fortlaufend in die Entwicklung des BW-Standards einfließen.

Schopper

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen